

**Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät**

**Studienordnung für den Teilstudiengang Soziologie
im Magister-Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

in der von der Kommission für Studium und Lehre am 24.04.2001 genehmigten Fassung.
Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen Nr. 6 vom 01.06.2001

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Teilstudiengang Soziologie auf der Grundlage der „Ordnung für die Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Soziologie im Rahmen des Magisterstudiengangs.

§ 2 Studienziele

Das Studium der Soziologie soll eine breite soziologische Kompetenz vermitteln. Die Studierenden sollen befähigt werden, soziale Probleme und Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Verfahren zu erkennen und in sachgerechter Weise selbständig zu analysieren. Soziologische Kompetenz umfaßt eine breite Kenntnis soziologischer Theorien, vertieftes Wissen in zentralen Gegenstandsbereichen der Soziologie und eine sichere Beherrschung soziologischer Erkenntnisverfahren.

Im einzelnen gehört dazu die Fähigkeit, gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen zu untersuchen, soziale Sachverhalte in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang zu analysieren, die Methoden der empirischen Sozialforschung in angemessener Weise anzuwenden, theoretische Probleme selbständig zu bearbeiten und die eigenen Urteile und Handlungsvorschläge wissenschaftlich zu begründen.

In mindestens einem Studienbereich sollen vertiefte Sachkenntnisse und die Fähigkeit zu ihrer empirischen Erweiterung und theoriegeleiteten Verarbeitung erreicht werden. In anderen Gegenstandsbereichen soll die Fähigkeit zu rascher und selbständiger Orientierung über gesellschaftliche Sachverhalte erworben werden.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Magister-Studium der Soziologie bereitet nicht für fest umrissene Berufe vor, sondern qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in einem breiten Praxisfeld in Wissenschaft, Bildung, Wirtschaft und Verwaltung. Fast alle der in Frage kommenden Berufe sind jedoch nicht für Soziologen reserviert, sondern stehen auch für Absolventen benachbarter Studiengänge offen.

Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudienganges Soziologie bieten sich gute Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der Forschung, und zwar sowohl in der kommerziellen Markt- und Meinungsforschung als auch in der nicht-kommerziellen Sozialforschung an Hochschulen und hochschulfreien Forschungseinrichtungen, im gesamten öffentlichen und privaten Kommunikationswesen (Presse, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit), im Verbandswesen, in der Weiterbildung und in der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe, im Feld der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie im Personalwesen von Unternehmen und Organisationen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Teilstudiengang Soziologie sind über die in § 32 NHG getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Soziologie kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 6 Fächerkombinationen

Soziologie kann als Hauptfach oder Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Kombinationsregeln in den Anlagen 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung mit anderen Fächern kombiniert werden.

Ist Soziologie erstes Hauptfach, kann das Fach Politikwissenschaft nicht als zweites Hauptfach gewählt werden.

Als zweites Hauptfach kann ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden, wenn es in den dort geltenden Prüfungsordnungen Hauptfach ist. Als Nebenfach kann ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden, wenn es in den dort geltenden Prüfungsordnungen Haupt- oder Nebenfach ist.

§ 7 Umfang und Struktur des Studiums

(1) Das Studium der Soziologie als Hauptfach umfaßt insgesamt 80 Semesterwochenstunden. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium ist in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium gegliedert. Das letzte Semester ist für die Magisterprüfung vorgesehen.

(2) Das Studium der Soziologie als Nebenfach umfaßt insgesamt 40 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern mit 20 Semesterwochenstunden, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein Hauptstudium von fünf Semestern mit 20 Semesterwochenstunden, das mit der Magisterprüfung abschließt.

§ 8 Inhalte des Studiums, Studienbereiche und Prüfungsgebiete

Entsprechend den Studienzielen müssen Lehrveranstaltungen in den folgenden Bereichen besucht und durch Selbststudium ergänzt werden:

a) Soziologische Theorie

Grundbegriffe und theoretische Konzepte der Soziologie; Theoretiker und theoretische Schulen; Geschichte der soziologischen Theorien; Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

b) Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung; Theoretische Grundlagen der empirischen Forschung; Praktische Anwendung der Methoden und Techniken; Grundlagen der Statistik; Statistische Auswertungsmethoden; Sozial- und Wirtschaftsstatistik; Computergestützte Datenverarbeitung in den Sozialwissenschaften und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

c) Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse

Theoretische und empirische Analyse von Teilbereichen und Teilphänomenen der Gesellschaft; Industrie und Arbeit, Kultur, Bildung und Wissenschaft, Sozialisation, Familie, Organisation, Stadt und Region, Gesellschaft und Umwelt, Frauen/Geschlechterverhältnis, Gesundheitssystem und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern.

d) Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

Gesellschaftssysteme und ihre Entwicklung; Soziale Ungleichheit, Klassen, Schichten, Stände; Soziale Mobilität; Soziale Konflikte; Sozialer Wandel und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern.

§ 9 Art der Leistungsnachweise

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium der Soziologie umfaßt zum einen die erfolgreiche Teilnahme an den in den §§ 10 und 12 genannten Lehrveranstaltungen, in denen die obligatorischen Leistungsnachweise zu erwerben sind. Leistungsnachweise werden aufgrund von jeweils zwei unterschiedlichen Leistungen (Referat, Hausarbeit, Vortrag, Klausur, Protokoll, Literaturbericht u.ä.) gegeben. Leistungsnachweise im Hauptstudium werden benotet. Die dafür notwendigen Lehrveranstaltungen umfassen mindestens ein Drittel der obligatorischen Semesterwochenstunden.

Weitere Lehrveranstaltungen, die mindestens ein Drittel der vorgesehenen Semesterwochenstunden umfassen, müssen besucht werden, um die erforderlichen Kenntnisse auf allen genannten Gebieten des Grundstudiums und des Hauptstudiums zu erwerben. Es wird empfohlen, wenigstens in einigen dieser weiteren Lehrveranstaltungen auch die dort üblichen schriftlichen Leistungen zu erbringen.

Das restliche Drittel des Studienstoffes soll stärker selbstbestimmt erarbeitet werden. Es dient der Erweiterung und Vertiefung der soziologischen Kenntnisse.

(2) Es ist möglich, soziologische Kenntnisse auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu erwerben. Die als Prüfungsvorleistungen geforderten Leistungsnachweise können jedoch in der Regel nicht durch Leistungsnachweise anderer Fächer ersetzt werden. Wird Soziologie an anderen Fakultäten gelehrt, kann einer der geforderten Leistungsnachweise dort erworben werden, sofern die Anforderungen den in dieser Studienordnung genannten entsprechen.

§ 10 Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden Grundfähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten in der Soziologie sowie einen Überblick über verschiedene Bereiche der Soziologie erwerben.

(2) Das Grundstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Soziologische Theorie,
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse,
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,
- Statistik für Sozialwissenschaftler.

(3) Wird Soziologie als Hauptfach studiert, so ist mindestens je ein Leistungsnachweis in jedem der genannten Bereiche zu erwerben.

(4) Wird Soziologie als Nebenfach studiert, so sind mindestens drei Leistungsnachweise zu erwerben in Lehrveranstaltungen aus den Bereichen:

- Soziologische Theorie,
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse.

Ein weiterer Leistungsnachweis ist in einem der beiden folgenden Bereiche zu erwerben:

- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,
- Statistik für Sozialwissenschaftler (Statistik I und II).

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Sinn der Zwischenprüfung ist eine Bestandsaufnahme der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse und eine Orientierung für das weitere Studium. Durch die Zwischenprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, daß sie über Grundkenntnisse in soziologischen Theorien und Forschungsmethoden und in einem speziellen Gegenstandsbereich verfügen und wissenschaftlich zu argumentieren verstehen. Es wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten soweit erworben haben, daß im Hauptstudium eine vertiefende Arbeit in Schwerpunktbereichen der Soziologie erwartet werden kann. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bei der Geschäftsführung des Soziologischen Seminars zu stellen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

A. *Soziologie als Hauptfach:*

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden, das sich auf alle Bereiche des Grundstudiums erstreckt.
2. Leistungsnachweise zu den vier in § 10 (2 und 3) genannten Bereichen.

B. *Soziologie als Nebenfach:*

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden, das sich erstreckt auf die Bereiche
 - Soziologische Theorie,
 - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse,und auf einen der beiden folgenden Bereiche:
 - Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung oder
 - Statistik für Sozialwissenschaftler.
2. Die vier in § 10 (4) genannten Leistungsnachweise.

(3) Prüfungsleistungen im Hauptfach (erstes und zweites Hauptfach):

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen nach Mitteilung des Themas. Die Hausarbeiten sollen zeigen, ob und inwieweit die Studierenden in der Lage sind, in begrenzter Zeit die erworbenen Fähigkeiten in selbständiger Weise umzusetzen.
2. Halbständige mündliche Prüfung über zwei Themen aus den in § 10 (2) genannten Themenbereichen, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde. In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden zeigen, daß sie soziale Sachverhalte in ihrer Bedeutung zu identifizieren und kohärent zu argumentieren verstehen.

(4) Prüfungsleistungen im Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbständigen mündlichen Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der oben genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

(5) An die mündliche Prüfung im Haupt- oder Nebenfach schließt sich eine Beratung über die Anlage des Hauptstudiums an, die insbesondere auf eine sinnvolle Schwerpunktsetzung mit Rücksicht auf die Fächerkombination zielen soll.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung,
- Soziologische Theorie,
- Spezielle Gegenstandsbereiche der Soziologie,
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen.

(2) Im Hauptstudium sollen darüber hinaus Schwerpunkte gebildet und im Zusammenhang damit vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Arbeitsgebieten erworben werden. Ist Soziologie Hauptfach, sollen mindestens drei Schwerpunkte gewählt werden, ist Soziologie Nebenfach, sollen zwei Schwerpunkte gewählt werden. Diese

Schwerpunkte sollen so gewählt werden, daß einerseits eine sinnvolle Spezialisierung möglich ist, ohne daß andererseits das Studium auf nur eine Theorierichtung, eine empirische Methode oder nur ein gesellschaftliches Feld eingeschränkt wird. Zugleich soll die Fähigkeit zu rascher und umsichtiger Orientierung auch über andere als die gewählten Theorien und sozialen Problemlagen entwickelt werden.

(3) Wird Soziologie als Hauptfach studiert, so sind mindestens vier Leistungsnachweise aus drei verschiedenen der oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12, Abs. 1) zu erwerben.

(4) Wird Soziologie als Nebenfach studiert, so sind mindestens zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen der oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12, Abs. 1) zu erwerben.

§ 13 Magisterprüfung

(1) Durch die Magisterprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, daß sie über eine breite soziologische Kompetenz sowie über vertiefte Kenntnisse in den von ihnen gewählten Schwerpunkten verfügen. Es wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, soziale Probleme in theoretisch und methodisch sachgerechter Weise selbständig zu analysieren und ihr wissenschaftliches Urteil überzeugend zu begründen.

Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist beim Magister-Prüfungsausschuß der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

A. *Soziologie als Hauptfach:*

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Soziologie.
2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden, das sich über alle Bereiche des Hauptstudiums erstreckt.
3. Die nach § 12 (3) erforderlichen vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

B. *Soziologie als Nebenfach:*

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Soziologie.
2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden, das sich auf drei der vier Bereiche des Hauptstudiums erstreckt.
3. Die nach § 12 (4) erforderlichen zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

(3) Prüfungsleistungen:

Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

A. *Soziologie als erstes Hauptfach:*

1. Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) im Umfang von ungefähr 80 - 100 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate nach Mitteilung des Themas. Die schriftliche Hausarbeit kann vor oder nach den Fachprüfungen verfasst werden.
2. Einstündige mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu drei Themen aus drei der oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12, Abs. 1) mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

B. *Soziologie als zweites Hauptfach:*

1. Fünfstündige Klausur.
2. Einstündige mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu drei Themen aus drei der oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12, Abs. 1) mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Klausur entnommen wurde.

C. *Soziologie als Nebenfach:*

1. Fünfstündige Klausur.
2. Halbstündige mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen aus zwei der oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12, Abs. 1) mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Klausur entnommen wurde.

§ 14 Studienberatung

Die fachbezogene Studienberatung im Magisterfach Soziologie wird von den Lehrenden wahrgenommen. Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.